

SICHER IN DEN URLAUB

KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ BEI URLAUB UND DIENSTREISE

Im Verhältnis zu folgenden 36 Staaten, mit denen Österreich Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat bzw. das EG-Recht wirksam ist, wird der Schutz der sozialen Krankenversicherung auch während des Urlaubes sichergestellt:

Belgien *)	Malta *)
Bosnien und Herzegowina	Mazedonien
Bulgarien *)	Montenegro
Dänemark *)	Niederlande *)
Deutschland *)	Norwegen *)
Estland *)	Polen *)
Finnland *)	Portugal *)
Frankreich *)	Rumänien *)
Griechenland *)	Schweden *)
Großbritannien *)	Schweiz *)
Irland *)	Serbien
Island *)	Slowakei *)
Italien *)	Slowenien *)
Kroatien	Spanien *)
Lettland *)	Tschechien *)
Liechtenstein *)	Türkei
Litauen *)	Ungarn *)
Luxemburg *)	Zypern. *)

*) Staaten, in denen EG-Recht anzuwenden ist.

Den zwischenstaatlichen Betreuungsschein erhalten Arbeiter, Angestellte und Vertragsbedienstete bei ihrem Dienstgeber; Beamten, Gewerbetreibenden, Bauern und Pensionisten wird der Betreuungsschein vom zuständigen Krankenversicherungsträger ausgestellt. In jenen Staaten, in denen das EG-Recht wirksam ist, wird die **„Europäische Krankenversicherungskarte“ („EKVK“)** verwendet, die in Österreich auf der **Rückseite der e-card** aufgebracht ist. Im Falle einer Erkrankung während des Aufenthaltes in einem der vorgenannten Staaten, **in denen die EG-Rechtsvorschriften anzuwenden sind**, ist die **„EKVK“** oder die **„Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte“ („PEB“)** ohne Einschaltung des Trägers des Aufenthaltsortes **direkt dem Leistungserbringer** vorzulegen.

In den Vertragsstaaten **Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien** sowie der **Türkei** ist der Betreuungsschein bei dem für den Aufenthaltsort in Betracht kommenden Träger – dessen Adresse an Ort und Stelle zu erfragen ist – vorzulegen und in eine im jeweiligen Staat gültige Anspruchsbescheinigung umzutauschen. Mit dieser Bescheinigung können dann ärztliche Hilfe, Medikamente und auch Spitalspflege auf Kosten des zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträgers in Anspruch genommen werden.

Führt der Urlaub oder die Dienstreise nicht in einen der oben angeführten Staaten, müssen die dort aus einer Krankenbehandlung erwachsenen Kosten zunächst selbst gezahlt werden. Während bei einem Urlaub der zuständige österreichische Krankenversicherungsträger gegen Vorlage der Honorarnote, der Spitals- bzw. Apothekenrechnung einen Kostenersatz in Höhe jenes Betrages gewährt, der bei einer Erkrankung im Inland aufzuwenden gewesen wäre, ist im Falle einer Dienstreise grundsätzlich der Dienstgeber zur Leistungserbringung verpflichtet.